

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM)
an der Universität Regensburg**

Vom 20. März 2023

Geändert durch Satzung vom 15. Mai 2025.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 7, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten, Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang "Complex Condensed Materials and Soft Matter" (COSOM) an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Studiengangziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr belegten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse auf einem aktuellen Forschungsgebiet und vor allem von in verschiedensten Zweigen der Industrie nachgefragtes Spezialwissen zu vermitteln. ²Dabei wird besonderer Wert auf die Interdisziplinarität in der Ausbildung sowie auf eine Balance zwischen theoretisch-wissenschaftlichem Verständnis und praktischer Umsetzung zur Lösung industrieller Fragestellungen gelegt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Der Aufenthalt an einer französischen Hochschule im dritten und vierten Semester ist verpflichtend.
- (6) Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
 - 1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) im Fach Chemie oder einem verwandten Fach; ein verwandtes Fach liegt bei einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) vor, dessen inhaltliche und methodische Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Chemie (B.Sc.) an der Universität Regensburg entsprechen;
 - 2. der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
 - 3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind in elektronischer oder analoger Form bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) an das Prüfungssekretariat Chemie zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grund-

kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Dies ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen. ³Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

- (6) Zusätzlich werden bereits bei Aufnahme des Studiums ausreichende französische Sprachkenntnisse empfohlen; diese können für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt aber auch noch im Laufe des Studiums erworben werden (Modul COSOM-M-07).

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Chemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres

Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Vorlesungen/Übungen (V/Ü), Seminare (S), Praktika (Pr), Kurse (K). ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 3, 22, 25, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Experimentportfolios, Referate, Vorträge, Klausuren und regelmäßige Teilnahme. ⁴Die Studienleistung Experimentportfolio umfasst Vortestate, das Erstellen von Betriebsanweisungen, Versuchsdurchführungen, die Erstellung von Protokollen und ggf. einen Vortrag; in den Vortestaten werden die Theorie, die experimentelle Durchführung und alle Sicherheitsaspekte des jeweiligen Versuchs angesprochen; die Vortestate müssen daher bestanden werden, bevor mit den experimentellen Arbeiten zu den Versuchen begonnen wird.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP vorsehen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 2 und/oder

b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat für Chemie und Pharmazie verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Chemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein

Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Chemie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (6) Der oder die Vorsitzende bzw. eine von ihm oder ihr für diesen Zweck bestellte Vertretung trifft sich mindestens einmal jährlich mit Vertretern oder Vertreterinnen der Prüfungsausschüsse von französischen Hochschulen, um mit ihnen gemeinsam die Inhalte des Studienganges COSOM abzustimmen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugte bestellt werden; eine Ausnahme hiervon bilden Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen. ²Zu Prüfenden können auch Mitglieder von französischen Hochschulen bestellt werden, die mindestens habilitiert sind. ³Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin können auch Mitglieder von französischen Hochschulen bestellt werden. ⁵Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Regensburg gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG bestellt werden. ²Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang COSOM an der Universität Regensburg aufgenommen haben, sind verpflichtet, ihre Masterarbeit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer französischen Hochschule anzufertigen; Betreuer und Erstgutachter oder Betreuerin und Erstgutachterin ist ein Professor oder eine Professorin an der jeweiligen Hochschule, Zweitgutachter oder Zweitgutachterin ist ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Physikalische und Theoretische Chemie an der Universität Regensburg.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das

Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der in der folgenden Tabelle angegebenen und im Modulkatalog näher beschriebenen Module.

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für die Teilnahme an Modul, Lehrveranstaltung, Modulprüfung	Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
Es sind zwei der drei folgenden Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden im Umfang von insgesamt 28 LP zu belegen.					
COSOM-M-01 Anorganische Chemie	Voraussetzung für Modulprüfung: erfolgreicher Abschluss aller im Modul gelisteten Lehrveranstaltungen	V Anorganische Chemie 1	-	Mündliche Prüfung zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls (30 min)	14
		V Anorganische Chemie 2	-		
		V Anorganische Chemie 3	-		
		Pr Präparatives Anorganisches Laborpraktikum S Begleitseminar zum Präparativen Anorganischen Laborpraktikum	Experimentportfolio, regelmäßige Teilnahme Regelmäßige Teilnahme		
COSOM-M-02 Organische Chemie	Voraussetzung für Modulprüfung: erfolgreicher Abschluss aller im Modul gelisteten Lehrveranstaltungen	V Organische Chemie 1	-	Mündliche Prüfung zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls (30 min)	14
		V Organische Chemie 2	-		
		V Organische Chemie 3	-		
		Pr Organische Synthesemethoden	Experimentportfolio, regelmäßige Teilnahme		
		S Begleitseminar Moderne Synthesemethoden	Vortrag, regelmäßige Teilnahme		

COSOM-M-03 Bioanalytik und Biosensorik	Voraussetzung für Modulprüfung: erfolgreicher Abschluss aller im Modul gelisteten Lehrveranstaltungen	V Bioanalytische Chemie I	-	Mündliche Prüfung zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls (30 min)	14
		V Bioanalytische Chemie II	-		
		Pr Bioanalytik	Experimentportfolio, regelmäßige Teilnahme		
Es sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 92 LP einschließlich der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Abschlusskolloquium) zu absolvieren.					
COSOM-M-04 Formulierung	-	V/Ü Formulierung	-	Mündliche Prüfung zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls (30 min)	12
		Pr Formulierung	Experimentportfolio, regelmäßige Teilnahme		
		S Begleitseminar zum Praktikum Formulierung	Referat, regelmäßige Teilnahme		
COSOM-M-05 Kondensierte Materie	-	V/Ü Kondensierte Materie I	-	Klausur zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls (180 min)	16
		V/Ü Kondensierte Materie II	-		
		V/Ü Kondensierte Materie III	-		
		Pr Kurspraktikum Physikalische Chemie	Experimentportfolio, regelmäßige Teilnahme		
COSOM-M-06 Kolloidchemie	-	V Kolloide I	-	Klausur zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls (180 min)	15
		V Kolloide II	-		
		V Kolloide III	-		
COSOM-M-07 Vorbereitung zur Masterarbeit	-	K Methodenkurs	Regelmäßige Teilnahme	-	16
		K Sprache und Kultur des Gastlandes I	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (i.d.R. Abschlussklausur)		
		K Sprache und Kultur des Gastlandes II	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (i.d.R. Abschlussklausur)		
COSOM-M-08 Abschlussmodul	Nachweis von mindestens 55 LP aus dem Masterstudiengang, darunter zwei aus drei erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule (COSOM-M-01 bis 03, insgesamt 28 LP) und mindes-	Pr Masterarbeit (Labor-Forschungsarbeit)	Teilnahme	Masterarbeit (neun Monate ab Themenvergabe, ca. 100 Textseiten inkl. Inhalts-, Literaturverzeichnis)	33
		S Arbeitsgruppenseminar	(mind. ein) Vortrag zur Masterarbeit		

	tens zwei erfolgreich abgeschlossene Pflichtmodule (COSOM-M04-06, mindestens 27 LP)				
--	---	--	--	--	--

- (2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in bestimmten Lehrveranstaltungen zu erwerbenden fachlichen und methodischen Kompetenzen setzt die (regelmäßige) Teilnahme der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Lehrveranstaltungen einen hohen praktischen Anwendungsbezug aufweisen. ³Für die Laborpraktika und alle sicherheitsrelevanten Begleitveranstaltungen (Begleitseminare) in den Modulen COSOM-M-01 bis 05 sowie für das Praktikum „Methodenkurs“ in Modul COSOM-M-07 besteht jeweils Anwesenheitspflicht, da die Durchführung der Lehrveranstaltung entsprechend ausgestattete Laborräume, Anleitung durch fachkundiges Personal und die Einhaltung von Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen verlangt. ⁴In allen Lehrveranstaltungen der in Satz 3 genannten Module ist daher die regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁵Entschuldigte Fehltage im Praktikum sind in Absprache mit dem zuständigen Praktikumsleiter oder der zuständigen Praktikumsleiterin nachzuholen; unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen eines Praktikums. ⁷Die im Rahmen der Masterarbeit (COSOM-M-08, Nr. 12.1, Labor-Forschungsarbeit) zu erledigenden Arbeitsaufträge erfordern die Anwesenheit der Studierenden im Labor, da hierfür entsprechend ausgestattete Laborräume, Anleitung durch fachkundiges Personal und die Einhaltung von Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig ist.
- (3) ¹Die Studierenden absolvieren das erste Studienjahr an der Universität Regensburg und legen die Module COSOM-M-01 bis 06 sowie die im Modul COSOM-M-07 vorgesehenen beiden Sprachkurse im Umfang von insgesamt 77 LP ab; das in Modul COSOM-M-07 vorgesehene Praktikum „Methodenkurs“ für die Vorbereitung auf die Masterarbeit (10 LP) und das Modul COSOM-M-08 (Abschlussmodul, 33 LP) werden im zweiten Studienjahr verpflichtend an einer französischen Hochschule absolviert.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Masterstudiengang COSOM an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nicht für die von der Fakultät für Chemie und Pharmazie nicht angebotenen Lehrveranstaltungen (COSOM-M-07, Sprachkurse des ZSK).

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. ³Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen bzw. von einem Prüfer oder

einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in englischer oder ausnahmsweise deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

- (4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen bzw. dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen bzw. von dem Prüfer bzw. der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.
- (5) Auf § 20 Abs. 6 (mündliches Abschlusskolloquium zur Masterarbeit) wird hingewiesen.

§ 20 **Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem dem Fachgebiet des Masterstudienganges nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Chemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe neun Monate nicht überschreiten, wobei die Einarbeitung in die notwendigen experimentellen Techniken sowie in den umfangreichen Stand der Technik in diesen Zeitraum aufgenommen sind. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit dem Beginn der Arbeit des Kandidaten oder der Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig anzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Chemie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von ca. 100 Textseiten (inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin (§ 10 Abs. 2) und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23. ³Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin kann von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin vorgeschlagen werden.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der oder die Studierende zu einem öffentlichen Abschlusskolloquium mit einer Dauer von insgesamt ca. 45 Minuten (ca. 20 Minuten Vortrag und ca. 20 Minuten Fragen und Diskussion) vor zwei Prüfern oder Prüferinnen bzw. einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer und einer Beisitzerin geladen. ²Im Rahmen des Kolloquiums soll der oder die Studierende die wesentlichen Aussagen seiner oder ihrer Masterarbeit begründen und verteidigen. ³Die Verteidigung wird nicht benotet.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat Chemie eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach "Complex Condensed Materials and Soft Matter" (COSOM) endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 55 LP aus dem Masterstudiengang, darunter zwei aus drei erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule (COSOM-M-01 bis 03, insgesamt 28 LP) und mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Pflichtmodule (COSOM-M04-06, mindestens 27 LP) und
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach "Complex Condensed Materials and Soft Matter" (COSOM) endgültig nicht bestanden hat.

- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbe-

schreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Modulprüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, findet die zweite Wiederholungsprüfung unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 10 Abs. 1 statt. ²Der oder die jeweilige Modulverantwortliche stellt das Angebot für eine zweite Wiederholungsprüfung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität ein. ³Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. ⁴Der oder die jeweilige Modulverantwortliche gibt dem Prüfungssekretariat Chemie Zeit und Ort der Prüfung sowie die Namen der Prüfer oder Prüferinnen bekannt. ⁵Das Prüfungssekretariat Chemie lädt den Kandidaten oder die Kandidatin spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur zweiten Wiederholungsprüfung ein. ⁶Die im Rahmen dieses Prüfungstermins erreichte Note ist die Modulnote.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich, § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Chemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus den Modulnoten wie folgt zusammen:
- COSOM-M-01 bis COSOM-M-03 (2 aus 3): jeweils 12 %
 - COSOM-M-04: 12 %
 - COSOM-M-05: 12 %
 - COSOM-M-06: 12 %
 - COSOM-M-08: 40 %.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,

3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31

Entzug des akademischen Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten, Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) wird zum Wintersemester 2025/26 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger und Studienanfängerinnen mehr in diesen Masterstudiengang aufgenommen.

- (3) ¹Studierende des Masterstudiengangs Complex Condensed Materials and Soft Matter (CO-SOM) haben letztmalig im Sommersemester 2029 (bis 30. September 2029) die Möglichkeit, die Masterprüfung im Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (CO-SOM) an der Universität Regensburg abzulegen. ²Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.
- (4) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) an der Universität Regensburg vom 20. März 2023 tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2029 außer Kraft.

Anlage: Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs COSOM erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den Masterstudiengang COSOM sind in elektronischer oder analoger Form für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) an das Prüfungssekretariat Chemie der Universität Regensburg zu richten.
³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein aussagekräftiger Lebenslauf,
 2. das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen;
 3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- ⁴Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang COSOM wird anhand der erzielten Durchschnittsnote des Erstabschlusses bzw. anhand der nach 150 LP nachgewiesenen vorläufigen Prüfungsgesamtnote (Abs. 4) sowie anhand eines mündlichen Auswahlgesprächs (Abs. 5) erbracht. ²Die Zulassung zum mündlichen Auswahlgespräch (Abs. 4) wird dem Bewerber oder der Bewerberin unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Das mündliche Auswahlgespräch dauert ca. 30 Minuten, wird wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und von dem oder der Programmverantwortlichen des Masterstudiengangs sowie einem oder einer weiteren am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Regensburg durchgeführt. ²Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin überprüft, chemisches und schwerpunktmäßig physikalisch-chemisches Wissen auf dem Niveau des fünften Semesters des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg methodisch reflektieren und auf chemische Sachverhalte und praktische Problemstellungen des angestrebten Masterstudiengangs anwenden zu können. ³Die in Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin werden einzeln bewertet. ⁴Für die Bewertung der im Rahmen des mündlichen Auswahlgesprächs erzielten Leistung gilt § 23 entsprechend.
- (5) ¹Das im Eignungsverfahren erzielte Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen:
1. Durchschnittsnote/vorläufige Prüfungsgesamtnote: 70 %
 2. Gesamtnote des mündlichen Auswahlgesprächs: 30 %.
- ²Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn ein Gesamtergebnis von 2,5 oder besser erzielt wurde.
- (7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. März 2023.

Regensburg, den 20. März 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 20. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2023.